



NIEDERSCHRIFT

vom 06. März 2013 über die um 19.00 Uhr im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP),
die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Herbert Böhm (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Josef Maurer (ÖVP), Andreas Rabl (GRÜNE), Franz Rauch (FPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin Weber (ÖVP)

entschuldigt: GR Melitta Altenhofer (GRÜNE), GR Gerhard Bauer (ÖVP),
GR Christian Grafeneder (ÖVP) und GR Renate Schnutt (GRÜNE)

unentschuldigt: GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Dezember 2012
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Rechnungsabschluss 2012
- 4.) Bestellung eines Bildungs- und Jugendgemeinderates

- 5.) Projekt „Rathaus – thermische Sanierung und Umbau“; Darlehensaufnahme
- 6.) 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 7.) Bahnhofgelände; Beschlussfassung Abschluss Kaufvertrag
- 8.) Errichtung Photovoltaikanlagen; Beschlussfassung über Annahme der Landesförderung
- 9.) Dachsanierung Hallenbad; Auftragsvergaben
- 10.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 11.) Schulische Nachmittagsbetreuung – Festsetzung des Elternbeitrages
- 12.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 13.) Pauschalentschädigung Reinigung Aufbahrungshallen
- 14.) KG Ober Rosenauerwald; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage
- 15.) Pachtvertrag Fischereirevier Zwettl II/1
- 16.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung
- 17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2013
- 18.) FF Groß Meinharts; Subventionsansuchen
- 19.) FF Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 20.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 21.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen
- 22.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 23.) Pfarrkirchenrat der Pfarre Wurmbrand; Subventionsansuchen
- 24.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 25.) Kitzler Herbert, 3920 Böhmsdorf 19/1; Wohnbauförderungsansuchen
- 26.) Frau Eva Träxler, 3920 Nonndorf 26; Bestellung zur Leiterin des Standesamtes und Staatsbürgerschaftsverbands – Nachtrag zum Dienstvertrag
- 27.) Frau Cornelia Fuchs, 3920 Dietmanns 36; Abschluss Verpflichtungserklärung

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2012 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 26. Februar 2013 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) trifft ein.

3.) Rechnungsabschluss 2012

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2012 lag in der Zeit vom 19. Februar 2013 bis einschließlich 5. März 2013 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2012 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Am 26. Februar 2013 wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2012 gemäß § 82 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2012 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

4.) Bestellung eines Bildungs- und Jugendgemeinderates

Sachverhalt:

Der Niederösterreichische Landtag hat am 4. Oktober 2012 eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen.

Gemäß § 30a können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen.

Sie haben Ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Anlässlich dieser Gemeinderatsnovelle wurde auch auf das NÖ Umweltschutzgesetz hingewiesen. Auf Grund des § 9 muss jede Gemeinde einen Umweltgemeinderat bestellen.

Auf Grund der o.a. Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde auch eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beschlossen. Es entfällt in Zukunft die Entschädigung für den Umweltgemeinderat damit es zu keiner Ungleichgewichtung in den Entschädigungen für Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben kommt. Diese Änderung tritt jedoch erst nach der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 ein.

Entsprechend § 11 Abs. 1 des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012, LGBI. 7830-0 muss auch eine geeignete Person als Energiebeauftragter fungieren. Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Funktion des bzw. der Energiebeauftragten betraut, ist das Mitglied berechtigt den Titel Energiegemeinderat bzw. Energiegemeinderätin zu führen.

Derzeit fungiert bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Leiterin des Bauamtes, Frau Ingeborg Holzinger-Neulinger, auf Grund ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Energiebeauftragte.

Anlässlich der Ressortaufteilung wurden die Jugendagenden vom Bürgermeister an den Gemeinderat Josef Maurer (ÖVP) delegiert.

Die bestellten Gemeinderäte haben jeweils ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Stadtrat möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

Stadträtin Liane Schuster (ÖVP) soll zur Bildungsgemeinderätin und Gemeinderat Josef Maurer (ÖVP) soll zum Jugendgemeinderat bestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

5.) Projekt „Rathaus – thermische Sanierung und Umbau“; Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Rathaus – thermische Sanierung und Umbau“ soll ein Darlehen nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion „thermische Sanierung“ aufgenommen werden.

Es wurden daher die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 44 ersucht ein Anbot unter folgenden Bedingungen zu legen:

Höhe des Darlehens:	€ 300.000,-- mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung, davon die ersten 3 Jahre tilgungsfrei, Zinsfälligkeiten per 31. März und 30. September bis 31. März 2016, danach Abstattung in 23 Kapitalraten zuzüglich Zinsen beginnend am 30. September 2016 bis 30. September 2027
Laufzeit:	11. März 2013 bis 31. März 2016 nur Zinsbelastung von 1. April 2016 bis 30. September 2027 Kapitalrate plus Zinsen
Zuzählung:	11. März 2013
Erste Zinsenzahlung:	31. März 2013
Erste Kapitaltilgung:	30. September 2016
Zinssatz:	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 31.01.2013 = 0,378 % + Aufschlag %-Punkte bzw. – Abschlag %-Punkte = derzeitiger Zinssatz % p. a., laufende Zinsen Anpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.
Tageberechnung:	30/360
Rückzahlungen:	Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.
Tilgungspläne:	Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.
sonstige Nebengebühren:	keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan bis spätestens Montag, 25. Februar 2013, 11.00 Uhr.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

„Darlehensausschreibung Rathaus – thermische Sanierung und Umbau!“

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 10 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzählungstag (11. März 2013) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Für dieses Darlehen wird nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion – thermische Sanierung vom Land NÖ ein Zinsenzuschuss von höchstens 5 % auf die Dauer von 3 Jahren gewährt. Sollte der Zinssatz unter 5 % liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens nicht notwendig, da vom Land NÖ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – thermische Sanierung ein Zuschuss gewährt wird.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 31.01.2013 = 0,378 % + Aufschlag 1,720 %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 2,098 % p. a., sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung Gesamtbelastung € 356.978,18
Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 31.01.2013 = 0,378 % + Aufschlag 1,230 %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 1,608 % p. a., sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung Gesamtbelastung € 343.670,60
Raiba, 3920 Groß Gerungs 47	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 31.01.2013 = 0,378 %

+ Aufschlag 1,220 %-Punkte
= derzeitiger Zinssatz 1,598 % p. a.,
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung
Gesamtbelastung € 343.412,33

BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs 44

Es wurde per E-Mail am 25.02.2013 mitgeteilt, dass diesmal kein Offert gelegt wird. Es wird jedoch ersucht zu künftigen Ausschreibungen wieder zur Offertlegung einzuladen

VA-Stelle 6/010 – 346100

VA Betrag: € 300.000,--

frei: € 300.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Rathaus – thermische Sanierung und Umbau“ in der Höhe von € 300.000,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,220 %-Punkte bei der Raiba 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47, beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 11. März 2013.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 25. Februar 2013 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 1,598 % p.a..

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Mit der 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Egres, Etzen, Griesbach, Harruck, Hypolz, Oberkirchen, Sitzmanns, Thail und Wurmbbrand den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-25 abzuändern.

Der Entwurf der geplanten 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und durch sechs Wochen in der Zeit vom 19.12.2012 bis 30.01.2013 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt.

Während dieser Frist wurden drei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Von der Abteilung Landesstraßenplanung (Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße) wurde mit Schreiben vom 22.01.2013 mitgeteilt, dass vom Fachbereich Strategische Planung ein Projekt für die geplante Umfahrung Groß Gerungs fertiggestellt wurde, welches nach Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs verankert werden soll.

Da eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem von der Gemeinde beauftragten Ortsplaner bereits erfolgt ist und die Änderungspunkte der 24. Änderung durch die geplante Umfahrung nicht beeinflusst werden, wird diese Stellungnahme vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Frau Brunhilde Kraemmer (Donaustraße 70, 2344 Maria Enzersdorf) und Frau Ilse Berger (Wiener Straße 79, 3580 Horn) weisen darauf hin, dass der Entwurf des Flächenwidmungsplanes eine entlang des Grundstückes 1282, KG. Groß Gerungs, geführte Sackgasse zeigt, die einst unter Vereinbarung einer künftigen Baulandwidmung der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgetreten wurde. Da diese Baulandwidmung nun bereits seit 15 Jahren nicht erfüllt wurde, wird seitens der Stellungnehmenden eine Rücküberweisung gefordert.

Der angeführte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.

Es kann dieser Stellungnahme daher im Zuge der Beschlussfassung der 24. Änderung nicht entsprochen werden.

Dass nach wie vor mittel- bis langfristig eine Nutzung des Grundstückes 1282 als Wohnbauland geplant ist, zeigen die beiden als öffentliche Verkehrsflächen verordneten Stichstraße auf den Parzellen 1276 und 1362/2 sowie die Festlegung von Parzelle 1282 als Grünland-Freihaltefläche(-Offenlandfläche). Insofern besteht seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs nicht die Absicht, die Fläche aus dem öffentlichen Gut wieder in Privatbesitz zu übergeben.

In einer weiteren Stellungnahme führen Frau Ilse Berger und Frau Brunhilde Kraemmer an, dass sie Eigentümer der unter der Einlagezahl 33 geführten Grundstücke sind, welche derzeit verpachtet sind. Unter Berücksichtigung einer künftigen Zusammenarbeit mit einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb, muss die Nutzung der Flächen auch weiterhin uneingeschränkt gesichert sein. Es sei unverständlich, dass Parzelle 1282, KG. Groß Gerungs, als Offenlandfläche ausgewiesen werden soll. Es würde zwar dadurch die „Aus- und Fernsicht der angrenzenden Häuselbauer gesichert“, ihr Betrieb aber zerschlagen werden.

Mit der geplanten Ausweisung von Grundstück Nr. 1282 als „Offenlandfläche“ (Glf-OF) soll die Aufforstung der Parzelle im Nahbereich des Siedlungsrandes verhindert werden. Dadurch wird ausschließlich eine forstwirtschaftliche, nicht jedoch die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.

Die von allgemeinen Interessen geleiteten Zielsetzungen der Verhinderung einer Beschattung durch das Heranwachsen des Waldes einerseits und die Sicherung der Siedlungsentwicklung überwiegen das einzelne Interesse einer möglichen künftigen Aufforstung der Fläche. Insofern besteht seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs auch weiterhin die Absicht, die Fläche als „Offenlandfläche“ (Glf-OF) auszuweisen.

Im Zuge der Übertragung der geplanten Offenlandflächen aus den Plandarstellungen des Pilotprojekts ist es bedingt durch die große Anzahl an auszuweisenden Flächen zu kleinflächigen Übertragungsfehlern gekommen. Diese Fehler sollen im Rahmen der Beschlussfassung nun korrigiert werden.

Betroffen sind der nördliche Teil der Parzelle 626 in der KG. Griesbach sowie die Parzellen 345 (teilw.), 1759, 1761 (teilw.) und 1765 (teilw.) in der KG. Wurmbrand.

Diese Flächen sollen, abweichend vom aufgelegten Entwurf nicht als Offenlandflächen gewidmet werden. Sie bleiben, so wie bisher, als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet (siehe Planbeilagen).

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde bisher noch kein Gutachten übermittelt.

Es wurde jedoch bereits das Gutachten der zuständigen Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung der Abt. RU2, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, übermittelt. Aufgrund dieses Gutachtens vom 21. Februar 2013 wird bestätigt, dass die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 stehen.

Mit Schreiben vom 11.02.2013 wurde von der Abteilung RU1 das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD2, Herr Dr. Werner Haas, übermittelt. Der ASV stellt darin fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand gegen die 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms besteht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs mittels folgender Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-25, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Groß Gerungs, Egres, Etzen, Griesbach, Harruck, Hypolz, Oberkirchen, Sitzmanns, Thail und Wurmbrand die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Bahnhofgelände; Beschlussfassung Abschluss Kaufvertrag

Sachverhalt:

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG) ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 737, KG 24122 Groß Gerungs. Es handelt sich dabei um das Areal des Bahnhofgeländes in Groß Gerungs.

Die NÖVOG beabsichtigt die Grundstücke Nr. .133, .134 und .135 zur Gänze, sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1595/4 zu verkaufen.

In diesem Zusammenhang haben Verkaufsgespräche stattgefunden. Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand würde € 64.800,-- inkl. 20 % Ust. betragen.

Die Erstellung und Abwicklung des Kaufvertrages würde durch den öffentlichen Notar, Herrn Dr. Franz Kienast aus 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1, auf Grundlage des vom Vermessungsbüro Dr. Döllner erstellten Teilungsplanes erfolgen.

VA-Stelle 5/7711 – 0100

VA Betrag: € 75.000,--

frei: € 75.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das mit der NÖVOG ausverhandelte Bahnhofareal um brutto € 64.800,-- angekauft werden soll. Mit der Durchführung der Abwicklung des Kaufs soll der öffentliche Notar Dr. Franz Kienast aus 3910 Zwettl beauftragt werden.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten des Notars und der Kosten für die grundbücherliche Durchführung gelten als genehmigt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Errichtung Photovoltaikanlagen; Beschlussfassung über Annahme der Landesförderung

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 17. Jänner 2013, eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 8. Februar 2013, mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Photovoltaikanlagen, Bauabschnitt 28, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Die Förderung beträgt 5 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 240.000,--.

Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 12.000,--.

Die zugesicherten Fördermittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in Jahresquoten zu € 3.000,-- in den Jahren 2013 bis 2016 ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 6. März 2013 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 17. Jänner 2013, WWF-30147028/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Photovoltaikanlagen, Bauabschnitt 28.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Dachsanierung Hallenbad; Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Beim Dach des Hallenbades in Groß Gerungs hat sich herausgestellt, dass die eingebaute Dampfsperre erhebliche Zerfallserscheinungen aufweist und dadurch die Tragfähigkeit in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Es wurde daher die Firma DI Johann Zehetgruber Ziviltechniker GmbH aus 3910 Zwettl beauftragt die Holzdachkonstruktion des Hallenbaddaches auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen.

Laut dieser Überprüfung wurde mitgeteilt, dass die Tragsicherheit der Dachriegel unter Eigengewicht, Windlast und kleiner Schneelast aus derzeitigem Wissensstand noch ausreichend ist. Die Sicherheit unter normgemäßer Schneelast ist allerdings nicht mehr gegeben!

Im Winter 2012/2013 ist daher bei Schneelasten über 50 kg/m² das Hallenbad zu sperren oder das Dach vor Benutzung des Bades unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen von der Schneelast zu befreien.

Sollte vor dem Winter 2013/2014 keine Sanierung des Daches erfolgen ist eine neuerliche Überprüfung der Situation erforderlich.

Vom Ingenieurbüro für Bauphysik Christian Jachan GmbH & Co KG aus 3542 Gföhl wurde eine Diffusionsberechnung nach ÖNORM EN ISO 13788 von Bestand und Sanierungsvarianten und Ausführungsempfehlungen eingeholt.

Vom Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd wurde eine Kostengliederung bezüglich eines neuen Daches für das Hallenbad übermittelt. Laut seinen Berechnungen würden die Kosten für ein neues Hallenbaddach brutto € 133.200,-- betragen.

Hinsichtlich der Gewährleistung betreffend dem schadhafte Dach wurden die rechtlichen Möglichkeiten abgeklärt. Es musste leider festgestellt werden, dass die Errichtung nach der Norm erfolgte und daher keine rechtlichen Möglichkeiten bezüglich Schadenersatzleistungen ausgeschöpft werden können.

Die Firma Zauner Gesellschaft mbH aus 3920 Groß Gerungs und die Firma Zahl GesmbH aus 3920 Groß Gerungs haben jedoch zugesichert, dass sie der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Dacherneuerung aus Prestigegründen durch günstige Preise entgegenkommen werden.

Es liegt daher ein Angebot der Firma Zauner Gesellschaft mbH aus 3920 Zwettler Straße 251, mit einer Angebotssumme von brutto € 87.188,99 und ein Angebot der Firma Zahl GesmbH aus 3920 Schulgasse 151 in der Höhe von brutto € 16.200,-- bezüglich einer Neueindeckung des Daches vor. Die angebotenen Preise sind Fixpreise.

VA-Stelle: 5/1212 – 6140 VA Betrag: € 133.000,-- frei: € 133.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit der Sanierung des Daches des Hallenbades, folgende Auftragsvergaben an folgende Firmen beschlossen werden:

- Firma Zauner Gesellschaft mbH, 3920 Groß Gerungs 251
Dacherneuerung um brutto € 87.188,89
- Firma Zahl GesmbH, 3920 Groß Gerungs 151
Prefa Dachplatteneindeckung um brutto € 16.200,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Die zur Zeit geltende Verordnung über die Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs

wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 beschlossen. Diese Verordnung soll angepasst werden.

Neben kleineren Anpassungen ist der Hauptgrund für die Abänderung der Verordnung eine Neuregelung der Aufwandsentschädigung für Standesbeamte.

Die neu zu beschließende Verordnung wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung überarbeitet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs, mit der die Nebengebühren, die Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen (Sonderurlaube u. außerordentliche Vorrückungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am *06. März 2013* aufgrund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie des § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, beschlossen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenordnung nur Anwendung, wenn im entsprechenden Dienstvertrag die Anwendung dieser Verordnung vereinbart wird. Dies gilt auch für nicht ständig Bedienstete.

§ 2

Anspruchberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Die in diesen Abschnitten genannten Nebengebühren gelten für ein volles Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigten gebühren diese Nebengebühren im aliquoten Ausmaß.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung in ununterbrochener Reihenfolge länger als 4 Wochen dauert, die Zulage auch dem Vertreter gewährt.

II. Abschnitt

GELDBEZÜGE

§ 3

Reisegebühren

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des 8. Abschnittes (§ 99 ff) des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100 in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Teilnehmer an mehrtägigen Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten für Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Gemeinde getragen werden:
 - a) für die wöchentliche An- und Rückreisekosten das gemäß § 3(1) dieser Verordnung gebührende Kilometergeld.
 - b) je Kurstag ein Taschengeld von € 6,10. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich alle anderen Nebengebühren erhöhen.

§ 4

Mehrdienstleistungs-Entschädigung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung richtet sich nach § 46 Abs.2 der GBDO 1976.
2. Für tatsächlich anfallende Überstunden im gesamten Verwaltungsbereich der Gemeinde ist – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Grundvergütung sowie der Überstundenzuschlag gemäß § 46 Abs. 2 bis 4 BGBDO zu ermitteln.
3. Die Betriebsvereinbarung betreffend Normalarbeitszeit und Winterdienstregelung vom 12. Dezember 2012 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Sonderzulagen

1. Kassenverwalterentschädigung
Sofern ein Gemeindebediensteter vom Gemeinderat zum Kassenverwalter bestellt wurde, gebührt diesem eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von 25,4 % Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. Mit der Gewährung dieser Entschädigung sind Überstunden bis zu einem Höchstausmaß von 20 Überstunden pro Monat abgegolten. Für die Ermittlung dieses Höchstausmaßes ist der Jahresdurchschnitt anzusetzen.

2. Fehlgeldentschädigung
Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier erhält eine monatliche im Vorhinein auszuzahlende Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 2,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
3. Schmutzzulage
Den mit den Aufgaben des Bauhofes beauftragten Bediensteten gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 6,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
4. Sonderzulage gem. § 47 Abs.3 GBDO
Sämtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Groß Gerungs, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten eine Sonderzulage von 4 % des Gehaltes zuzüglich einer eventuellen Personalzulage.
5. Erschwerniszulage
Den Schulwarten, Hallenbad-Bediensteten und Kindergarten-Helferinnen gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Gartenbetreuung, Schneeräumung etc) eine Erschwerniszulage. Diese beträgt monatlich:
 - a) für Schulwarte 3,8 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
 - c) für Kindergarten-Helferinnen 1,9 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO
6. EDV-Administratoren-Zulage
Dem Leiter der EDV-Abteilung (Systemverantwortlicher) und dessen Stellvertreter gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche Zulage in Höhe von 5,1 des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
7. Chlorzulage
Den Bediensteten des Wasserwerkes und der Schulen, welchen die Desinfizierung (Chlorierung) des Badewassers bzw. des Trinkwassers obliegt, gebührt eine Chlorzulage (Gefahrenzulage). Diese beträgt monatlich 4,3 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
8. Gefahrenzulage
 - a) Dem bestellten Totengräber gebührt eine Gefahrenzulage. Diese beträgt je Begräbnis 2,5 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
 - b) Einem weiteren Bediensteten, der beim Öffnen und Schließen eines Grabes mitarbeitet, gebührt diese Gefahrenzulage ebenfalls in voller Höhe.
- 9.) Bauhofleiter-Stellvertreter-Zulage
Dem stellvertretenden Bauhofleiter gebührt für die Zeit der Abwesenheit des bestellten Bauhofleiters eine Entschädigung für die Übernahme der Verantwortung für diesen Zeitraum. Diese Zulage beträgt je Stunde der Vertretertätigkeit 0,07 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

10.) Zulage für Standesbeamten-Stellvertreter

Dem Standesbeamten-Stellvertreter, gebührt für den Zeitraum, in dem der Standesbeamte durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige Dienstverhinderungen nicht anwesend ist, eine Stellvertreter-Zulage in der Höhe von 0,15 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO pro Stunde dieser Abwesenheit.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

Bekleidungszuschuss für Standesbeamte

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 47 (1) Personenstandsgesetz, wonach die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Form vorzunehmen ist, entstehen den Standesbeamten außerordentliche Aufwendungen in Bezug auf Bekleidung, wofür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GBDO zu gewähren ist.

- a) Für eine Trauung innerhalb der Amtsräume gebührt dem (der) Standesbeamten(in) eine Trauungszulage in Höhe von € 25,00.*
- b) Für eine Trauung außerhalb der Amtsräume gebührt dem (der) Standesbeamten(in) eine Trauungszulage in Höhe von € 50,00*

Diese Aufwandsentschädigungen erhöhen sich in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich alle anderen Nebengebühren erhöhen.

§ 7

Streitfälle

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben entscheidet das zuständige Gericht (Arbeitsgericht).

§ 8

Wirksamkeit

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift treten alle bisherigen sich auf Leistungen im Sinne dieser Vorschrift beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstige Vorschriften außer Kraft.

III. Abschnitt

NATURALBEZÜGE

§ 9

Dienstbekleidung

Anstelle von Arbeitskleidung erhalten nachstehende Bedienstete einen jährlichen Zuschuss zum Ankauf und zur Instandhaltung der Arbeitskleidung.

1. Bauhofarbeiter erhalten (Sicherheits-) Arbeitskleidung in einem Wert von € 103,00 jährlich. Zu diesem Zweck wird ein Arbeitsbekleidungs-Mietservice abgeschlossen, zu dem die

Bauhofarbeiter jenen Teil, der jährlich diesen Betrag übersteigt, selbst aufzubringen haben.

2. Kindergartenhelferinnen, Schulwarte, Bedienstete von Hallenbad und Sauna, sowie Reinigungskräfte, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss von € 24,90. Diese Zuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres auszuführen.
3. *Diese Beträge erhöhen sich in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich alle anderen Nebengebühren erhöhen.*

IV. Abschnitt

§ 10

Sonderurlaube

Bedienstete, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten im Anlassfall nachstehende Sonderurlaube gem. § 93 GBDO:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) | Bei Geburt eines leiblichen Kindes | 3 Arbeitstage |
| b) | Bei standesamtlicher Trauung | 3 Arbeitstage |
| c) | <i>Bei standesamtlicher Trauung eines Kindes, Pflegekindes und Verwandten 1. Grades des Bediensteten</i> | <i>den Trauungstag</i> |
| d) | Bei Tod des Ehegatten (im gemeinsamen Haushalt lebend) | 3 Arbeitstage |
| e) | Bei Tod der Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder sonstiger im Hausverband lebender Personen, für die der (die) Bedienstete für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist | 3 Arbeitstage |
| f) | Bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder wenn diese nicht im Hausverband leben bzw. der Bedienstete nicht für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist | den Begräbnistag |

Diese Sonderurlaube gemäß Absatz a) bis f) sind - bei sonstigem Verfall - innerhalb einer Woche zu konsumieren. Innerhalb dieser Woche muss der Anlassfall liegen.

Sonderurlaube gemäß § 10 dieser Verordnung dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als acht Arbeitstage betragen. (siehe § 93(1) GBDO.

V. Abschnitt

AUSSERORDENTLICHE VORRÜCKUNGEN

§ 11

Geltungsbereich der AO Vorrückungen

Den Bediensteten, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten abhängig von der Dienstzugehörigkeit außerordentliche Vorrückungen gem. § 18a GVBG.

Davon ausgenommen sind jene Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Anlassfalles in einer Grund-, Leistungs- oder Funktionsverwendung höher als „V“ bzw. „5“ befinden.

§ 12

Ausmaß der AO Vorrückungen

	Dauer des Dienstverhältnisses	AO. Vorrückungen
a)	5 Jahre	1 Stufe
b)	10 Jahre	1 Stufe
c)	15 Jahre	1 Stufe
d)	20 Jahre	1 Stufe
e)	30 Jahre	1 Stufe
f)	35 Jahre	1 Stufe

Hat der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Anlassfalles gemäß § 12 lit.a noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet, gebühren zwei Vorrückungsstufen, womit aber die ao. Vorrückung gemäß § 12 lit.b außer Kraft tritt, d.h. anlässlich des 10-jährigen Dienstjubiläums wird keine ao. Vorrückung mehr gewährt.

§ 13

AO Vorrückungen anlässlich Dienstprüfungen

- 1.) Für die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung gebühren ebenfalls außerordentliche Vorrückungen. Diese betragen für die Ablegung im Dienstzweig
V bzw. 5 1 Stufe
VI bzw. 6 1 Stufe
- 2.) Ist trotz Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Dienstzweig VI bzw. 6 keine Einreihung in diesen Dienstzweig innerhalb von zwei Jahren vorgesehen, so gebühren 2 Vorrückungsstufen.

§ 14

Zusammenrechnung von AO Vorrückungen

Die AO Vorrückungen gem. § 12 und § 13 sind nur dann zu gewähren, wenn zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Zuerkennungen in den letzten zehn Jahren insgesamt nicht mehr als 5 außerordentliche Vorrückungen an den entsprechenden Dienstnehmer gewährt wurden. Dazu zählen auch AO Vorrückungen, die außerhalb der Bestimmungen dieser Verordnung vom Gemeinderat gem. § 18a GVBG gewährt werden.

§ 15

Wirksamkeit der AO Vorrückungen

Die Gewährung der ao. Vorrückungen gilt, wenn der Anlassfall sich in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April befindet, mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Jänner. Befindet sich der Anlassfall in der

Zeit vom 2. April bis 1. Oktober, so wird die ao. Vorrückung mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Juli wirksam.

VI. Abschnitt

ENTLOHNUNG NACH STUNDEN

§ 16

Stundensätze

Für Aushilfsarbeiten bzw. für nicht ständig Bedienstete, auf die nicht die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind und keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Entlohnung entsprechend den geleisteten Stunden vorzunehmen.

Der Stundensatz beträgt

- a) für geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungsabzug 0,35 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
- b) für Beschäftigte mit Sozialversicherungsabzug 0,43 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

Der Stundensatz ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Schulische Nachmittagsbetreuung – Festsetzung des Elternbeitrages

Sachverhalt:

Auf Grund einer Bedarfserhebung ist ab dem Schuljahr 2013/2014 beabsichtigt in der Volksschule in Groß Gerungs eine schulische Nachmittagsbetreuung anzubieten.

In diesem Zusammenhang müssen vom Schulerhalter Elternbeiträge von max. € 88,--/pro Monat festgesetzt werden.

Die Empfehlung des Landes lautet:

5 Tage pro Woche € 88,--

4 Tage pro Woche € 70,--

3 Tage pro Woche € 53,--

1-2 Tage pro Woche € 35,--

In der Stadtgemeinde Zwettl wird in der Volksschule in der Stadt Zwettl die schulische Nachmittagsbetreuung angeboten. Es werden dabei folgende Sätze als Elternbeiträge eingehoben:

4 - 5 Tage pro Woche € 80,--

3 Tage pro Woche € 55,--

1 – 2 Tage pro Woche € 40,--

Laut Rücksprache mit der Sachbearbeiterin entsteht bei der Stadtgemeinde Zwettl auf Grund dieser Tarife derzeit kein Defizit und es braucht die Förderung des Landes zur Defizitabdeckung nicht in Anspruch genommen werden.

In der Marktgemeinde Rappottenstein existiert ebenfalls eine schulische Nachmittagsbetreuung. Es werden dabei folgende Sätze als Elternbeiträge eingehoben:

5 Tage pro Woche € 80,--

4 Tage pro Woche € 70,--

3 Tage pro Woche € 52,--

1-2 Tage pro Woche € 34,--

Dies war im Jahr 2010 die Empfehlung des Landes. Laut dem Amtsleiter der Marktgemeinde Rappottenstein ist die Aufsichtskraft mit 25 Stunden pro Woche bei der Gemeinde angestellt und wird nach der Entlohnungsgruppe 3 entlohnt.

Gemeinderat Rabl (Grüne) regt an, dass im nächsten Jahr eine Evaluierung durchgeführt werden soll, ob eventuell sozial Bedürftigen ein Nachlass auf diese Sätze gewährt werden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung folgende Tarife als Elternbeitrag auf Grund der Empfehlung des Landes NÖ beschließen:

5 Tage pro Woche € 88,--

4 Tage pro Woche € 70,--

3 Tage pro Woche € 53,--

1 – 2 Tage pro Woche € 35,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Sachverhalt:

Von der NÖ Straßenbauabteilung 7, Straßenmeisterei Groß Gerungs, wurde anlässlich der Errichtung der Ortsdurchfahrt Thail auf Kosten der Gemeinde die Busbucht und die Entwässerung hergestellt.

Nun müssen die durchgeführten Arbeiten in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, ST-LH-148/010-2012, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Busbucht, Entwässerung) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) Pauschalentschädigung Reinigung Aufbahrungshallen

Sachverhalt:

Seit mindestens 15 Jahren wird pro Begräbnis eine Pauschalentschädigung in der Höhe von € 14,53 für die Betreuung der Aufbahrungshalle von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt.

Bei der letzten Abrechnung im Jahr 2012 wurde von Herrn Steinbrunner eine Anfrage bezüglich einer Erhöhung dieser Entschädigung gestellt.

Rechnet man den Betrag von € 14,53 auf Basis des VPI 1996 von 1996 auf das Jahr 2011 um, so würde sich ein Betrag von € 19,12 ergeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem Jahr 2013 eine Pauschalentschädigung in der Höhe von € 20,-- pro Begräbnis für die Betreuung in der Aufbahrungshalle bezahlt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) KG Ober Rosenauerwald; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald erfolgte eine Grundstücksvermessung. Die Familie Herbert und Andrea Katzenschlager aus 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 95 kaufen von Herrn Hermann Hammerl aus 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 13 eine Grundstücksfläche zur Vergrößerung ihres Bauplatzes.

In diesem Zusammenhang muss nun das in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10283/12, vom 22.11.2012, angeführten Trennstück 3 im Ausmaß von 93 m² abgetreten werden. Dieses Trennstück 3 wird der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2838 zugeschlagen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10283/12, vom 22.11.2012, angeführten Trennstück 3 kostenlos übernommen wird und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentliche Wegparzelle Nr. 2838 (Öffentliches Gut) zugeschlagen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10283/12 vom 22.11.2012 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) Pachtvertrag Fischereirevier Zwettl II/1

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist an dem Fischereirevier Zwettl II/1 mit einem Anteil von 7 % beteiligt. Einen Anteil von 10 % besitzt die Stadtgemeinde Zwettl und die restlichen 83 % befinden sich im Eigentum von Johannes Prinz zu Fürstenberg vertreten durch den jeweiligen Leiter der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion derzeit DI Rolf Bernot.

Im Jahr 2005 erfolgte die Verpachtung an Herrn Dkfm. Wolfgang Baumann wohnhaft in 3950 Gmünd, Stadtplatz 39. Die Einhebung des Pachtbetrages von Herrn Dkfm. Baumann hat in der Vergangenheit zu Problemen geführt.

Betreffend des Anteils der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde nun von der Fürstenberg'schen Forst- & Güterdirektion, 3970 Weitra, Meierhof 73 ein Schreiben an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet in welchem mitgeteilt wurde, dass die Möglichkeit besteht das Fischereirevier Zwettl II/1 zu einem Betrag von € 4.000,- pro Jahr gemäß NÖ Fischereigesetz an Herrn Mag. Bernhard Berger aus 3923 Jagenbach, Hintermühle 56 zu verpachten.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird ersucht ihre Zustimmung zum Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Mag. Bernhard Berger aus 3923 Jagenbach, Hintermühle 56 zu geben. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs würde in diesem Zusammenhang einen jährlichen Pachtbetrag in der Höhe von € 280,- erhalten.

Der Pachtvertrag würde auf die Dauer von 10 Jahren vom 01. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs ein Pachtvertrag betreffend der Ausübung der Fischerei im Revier Zwettl II/1 mit Herrn Mag. Bernhard Berger aus 3923 Jagenbach, Hintermühle 56, zu den im Vertrag angeführten Bedingungen abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung

Sachverhalt:

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Auf Grund dieses Vertrages erhält der ASBÖ Groß Gerungs pro Einwohner den gesetzlichen Höchstbetrag von € 4,80.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 wird vom ASBÖ Groß Gerungs um Gewährung einer außerordentlichen Subvention pro Einwohner angesucht. Der ASBÖ führt an, dass das Rote Kreuz in Zwettl einen Betrag von € 5,50 pro Einwohner erhält. Es wird um eine Gleichstellung mit dem Roten Kreuz in Zwettl ersucht.

Eine zusätzliche Subvention zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 0,70 pro Einwohner für 4.631 Einwohner würde € 3.241,70 betragen.

VA-Stelle: 1/530 – 7571

VA Betrag: € 26.300,--

frei: € 4.071,20

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 3.241,70 für das Jahr 2013 gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2013

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2013 angesucht.

Derzeit liegen folgende Ansuchen vor:

FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 9.568,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2012 in der Höhe von € 890,84.

FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 1.875,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2012 in der Höhe von € 225,88.

FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 3.035,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2012 in der Höhe von € 95,--.

Die FF Groß Meinharts hatte bisher eine jährliche Unterstützung in der Höhe von € 3.035,-- erhalten, da der Winterdienst verrichtet wurde.

FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 2.402,-- angesucht.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 1.875,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2012 in der Höhe von € 90,76.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 1.875,-- angesucht.

FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 2.402,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2012 in der Höhe von € 177,68.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 31.200,-- frei: € 31.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2013 wie folgt beschließen:

Da die FF Groß Meinharts den Winterdienst nicht mehr durchführt, soll die FF Groß Meinharts die gleiche finanzielle Unterstützung wie die vergleichbaren Wehren erhalten. Die Differenz von € 3.035,-- auf € 1.875,-- = € 1.160,-- soll in gleichen Teilbeträgen als Erhöhung auf alle 10 Wehren aufgeteilt werden.

Daher sollen für das Jahr 2013 folgende finanzielle Unterstützungen für die Feuerwehren beschlossen werden:

FF Groß Gerungs	€ 9.684,-- = € 9.568,-- + € 116,--
FF Etzen	€ 1.991,-- = € 1.875,-- + € 116,--
Die FF Groß Meinharts erhält ab 2013 ebenfalls da der Winterdienst nicht mehr ausgeführt wird	€ 1.991,-- = € 1.875,-- + € 116,--
FF Ober Neustift	€ 2.518,-- = € 2.402,-- + € 116,--
FF Klein Wetzles	€ 1.991,-- = € 1.875,-- + € 116,--
FF Nonndorf	€ 1.991,-- = € 1.875,-- + € 116,--
FF Wurmbrand	<u>€ 2.518,-- = € 2.402,-- + € 116,--</u>
	€ 22.684,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 890,84
FF Etzen	€ 225,88
FF Groß Meinharts	€ 95,--
FF Klein Wetzles	€ 90,76
FF Wurmbrand	€ 177,68

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) FF Groß Meinharts; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts hat um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung beim Ankauf eines hydraulischen Rettungssatzes angesucht.

Die FF Groß Meinharts hat den derzeitigen hydraulischen Rettungssatz bereits seit 1989 im Einsatz. Aufgrund dieses Alters wird der Rettungssatz den modernen technischen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Im neuen Stationierungskonzept ist für die Feuerwehr Groß Meinharts vom Landesfeuerwehrkommando ein geförderter hydraulischer Rettungssatz mit € 5.000,- alle 20 Jahre vorgesehen.

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts ersucht daher die Stadtgemeinde Groß Gerungs um einen Kostenzuschuss von € 5.000,- für den Ankauf eines neuen hydraulischen Rettungssatzes.

Der gesamte Kaufpreis des Rettungssatzes der Firma Weber (Spreizer, Schere, Rettungszylinder und Hydraulikaggregat) beläuft sich bei der Firma Rosenbauer auf € 17.224,92.

VA-Stelle: 5/163 – 7770/3 VA Betrag: € 10.000,- frei: € 10.000,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Freiwilligen Feuerwehr Groß Meinharts eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.000,- für den Ankauf eines hydraulischen Rettungssatzes zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

19.) FF Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Gerungs hat um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung beim Ankauf eines hydraulischen Rettungssatzes angesucht.

Laut Ansuchen der FF Groß Gerungs werden die Anschaffungskosten von der Firma Rosenbauer ca. € 15.000,- betragen.

Sie schlagen vor die Kosten zwischen Land, Gemeinde und Feuerwehr zu dritteln und ersuchen daher um eine Subvention in der Höhe von € 5.000,- im Jahr 2013.

VA-Stelle: 5/163 – 7770/3 VA Betrag: € 10.000,- frei: € 5.000,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Freiwilligen Feuerwehr Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.000,- für den Ankauf eines hydraulischen Rettungssatzes zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

22.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht mittels Schreiben (eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 22.02.2013) um die Gewährung einer jährlichen Subvention für das Jahr 2012. Im Schreiben wird angeführt, dass im Jahr 2012 am Wertungsspiel teilgenommen wurde.

Außerdem wird mitgeteilt, dass im Jahr 2012 kein Instrumentenankauf erfolgte.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 4.200,-- frei: € 2.435,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine jährliche Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

23.) Pfarrkirchenrat der Pfarre Wurmbrand; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Vom Pfarrkirchenrat der Pfarre Wurmbrand wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Ansuchen bezüglich einer Kostenbeteiligung bei der Innenrenovierung der Pfarrkirche in Wurmbrand übermittelt.

Die voraussichtlichen Renovierungskosten betragen laut Kostenvoranschlägen inkl. Unvorhergesehenes € 85.000,--.

Ein Angebot der Firma Wurt GmbH aus 3812 Groß-Siegharts über € 51.887,90, der Firma Johann Kitzler aus 3920 Preinreichs über € 3.984,60 und ein Kostenanbot der Firma Leyer+Graf Baugesellschaft mbH aus 3950 Gmünd über € 24.842,88 liegen dem Ansuchen bei.

Pater Matthäus hat dem Bürgermeister mitgeteilt, dass das Bundesdenkmalamt bei der Auftragsvergabe mitbestimmt da die Kirche unter Denkmalschutz steht. Es dürfen nur solche Firmen Arbeiten verrichten, welche auch vom Bundesdenkmalamt akzeptiert werden.

VA-Stelle: 1/390-7770 VA Betrag: € 8.000,-- frei: € 8.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Innenrenovierung der Pfarrkirche in Wurmbrand eine finanzielle Unterstützung in der Höhe 20 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten höchstens jedoch € 8.000,-- gewährt wird.

Als Auflage bezüglich der Auszahlung des Subventionsbetrages soll beschlossen werden, dass bei der Angebotslegung einheimische Firmen für sämtliche Gewerke eingeladen werden müssen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

24.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der NÖ Imkerverein Ortsgruppe Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung.

Als Begründung wird angeführt, dass die Bienenhaltung nicht nur zur Honiggewinnung wichtig ist sondern die Bestäubung unserer Kultur- und Wildpflanzen ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in unserer schönen Umgebung ist. Bienenzucht ist so gesehen für uns alle wichtig und wird leider immer schwieriger.

Der Verein sucht, bedingt durch eine gewisse Überalterung der Mitglieder, „Jungimker“ und möchte dabei unterstützend wirken z.B. ein Zuschuss zur Einführungsschulung oder den Kauf einer Reinzuchtkönigin usw.. Der Anfang mit der Bienenhaltung ist nämlich leider sehr kostenaufwändig.

Der Imkerverein erwartet keine große Förderung. Ein sogenannter „kleiner Betrag“ würde den Mitgliedern sehr von Nutzen sein. Es wäre auch zugleich eine Anerkennung für die Funktionäre die viele Tage und Stunden gratis für den Imkerverein tätig sind.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 2.000,-- frei: € 1.075,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Bienenzuchtverein eine Subvention in der Höhe von 200,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

25.) Kitzler Herbert, 3920 Böhmsdorf 19/1; Wohnbauförderungsansuchen

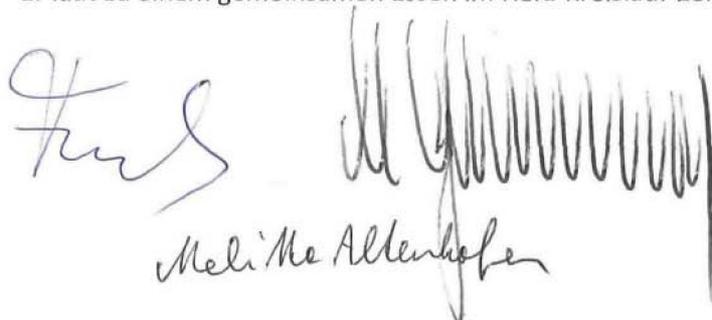
26.) Frau Eva Traxler, 3920 Nonndorf 26; Bestellung zur Leiterin des Standesamtes und Staatsbürgerschaftsverbands – Nachtrag zum Dienstvertrag

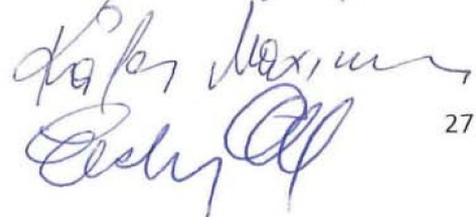
27.) Frau Cornelia Fuchs, 3920 Dietmanns 36; Abschluss Verpflichtungserklärung

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit im Jahr 2012 bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Groß Gerungs und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.25 Uhr.

Er lädt zu einem gemeinsamen Essen im Herz-Kreislauf-Zentrum ein.


Meli Me Alkenhofer


Peter Leber

Elisabeth



KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **06. März 201** um **19.00 Uhr**, findet im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Dezember 2012
- 2.) Berichte des Prüfungsausschusses
- 3.) Rechnungsabschluss 2012
- 4.) Bestellung eines Bildungs- und Jugendgemeinderates
- 5.) Projekt „Rathaus – thermische Sanierung und Umbau“; Darlehensaufnahme
- 6.) 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 7.) Bahnhofgelände; Beschlussfassung Abschluss Kaufvertrag
- 8.) Errichtung Photovoltaikanlagen; Beschlussfassung über Annahme der Landesförderung
- 9.) Dachsanierung Hallenbad; Auftragsvergaben
- 10.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 11.) Schulische Nachmittagsbetreuung – Festsetzung des Elternbeitrages
- 12.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 13.) Pauschalentschädigung Reinigung Aufbahrungshallen

- 14.) KG Ober Rosenauerwald; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage
- 15.) Pachtvertrag Fischereirevier Zwettl II/1
- 16.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung
- 17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2013
- 18.) FF Groß Meinharts; Subventionsansuchen
- 19.) FF Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 20.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 21.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen
- 22.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 23.) Pfarrkirchenrat der Pfarre Wurmbrand; Subventionsansuchen
- 24.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 25.) Kitzler Herbert, 3920 Böhmsdorf 19/1; Wohnbauförderungsansuchen
- 26.) Frau Eva Träxler, 3920 Nonndorf 26; Bestellung zur Leiterin des Standesamtes und Staatsbürgerschaftsverbands – Nachtrag zum Dienstvertrag
- 27.) Frau Cornelia Fuchs, 3920 Dietmanns 36; Abschluss Verpflichtungserklärung

Der Bürgermeister

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, 27.02.2013



Angeschlagen am: 27.02.2013
Abgenommen am: 07.03.2013